

Angaben über die Herkunft des Auffüllmaterials

Zur Auffüllung des Flurstücks Nr. _____, Gemarkung _____,
durch Herrn / Frau _____

(Die Herkunft des Auffüllmaterials hat der Betreiber sich vom Anlieferer / Ausführenden bescheinigen zu lassen)

1. Herkunft:

- Gemeinde und Gemarkung:

- Straße, Haus-Nr. oder Gewann und Flurstücks-Nr.:.....

.....

2. Nutzungen der baulichen Anlage bzw. der Entnahmefläche:

(z.B. Wohngebäude, Gewerbegebäude, Verkehrsflächen, Acker,
Grünland, Ödland, Brache, etc.):

.....

3. Voraussichtliche Menge: m³

4. Beschaffenheit des Bodenaushubs:

Bodenart (z.B. Sand, Lehm, Ton).....

.....

5. Beim Bodenaushub handelt es sich um

☐ humoser Oberboden
(Mutterboden)

☐ Unterboden

Dem Anlieferer ist bekannt, dass zur Auffüllung lediglich **unbelastetes Material** angeliefert werden darf. Bei dem zur Bodenverbesserung benötigten Erdmaterial darf es sich ausschließlich um geeigneten Oberboden handeln, der mindestens die gleiche Qualität aufweist wie am Ort der Auffüllung bereits vorhanden ist. Zusätzlich sind die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungsentscheidung zu beachten. Bei Zuwiderhandlung ist er verpflichtet, das Material wieder zu entfernen und ordentlich zu entsorgen.

.....

Datum, _____ Unterschrift des Anlieferers / Ausführers

Dem Landratsamt ist **vor Beginn der Auffüllung** der **beiliegende Vordruck**, der die Angaben über die Herkunft des Auffüllmaterials enthält, **vorzulegen**. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem anzuliefernden Erdmaterial ausschließlich um Oberboden handeln darf, der mindestens die gleiche Qualität aufweist wie am Ort der Auffüllung bereits vorhanden ist.

Nach Beendigung der Maßnahme **ist die Herkunft** des aufgefüllten Erdmaterials **durch den Anlieferer zu bescheinigen**.

Ist die Herkunft des Auffüllmaterials **nicht klar definierbar**, ist zur Sicherstellung der Einhaltung der Schadstoffwerte das Material **durch ein Fachlabor gemäß den Vorgaben der §§ 6, 7 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) zu beproben**. Die Beweislast und Kostenpflicht liegt beim Antragsteller.